

# **Satzungen des Wasserverbandes**

## **“Wasserversorgungsverband Gampern”**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen “Wasserversorgungsverband Gampern” und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz beim Gemeindeamt Gampern, Hauptstraße 14, 4851 Gampern
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes**

- (1) Das Verbandsunternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Gampern. Die gemeinsamen Interessen der in der Gemeinde Gampern vorhandenen und noch zu errichtenden Wasserversorgungsanlagen sollen auf Grundlage des Projektes “Trinkwasserversorgungskonzept 2030” des Planungsbüros koordiniert, wahrgenommen und umgesetzt werden. Die Eigenständigkeit und die Selbstverwaltung der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften bleibt unverändert aufrecht und die einzelnen Mitglieder bleiben für ihre wasserrechtlich bewilligten Anlagen verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Inbesondere soll erreicht werden und gelten folgende Regelungen:

- a)** Die Absicherung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser.
- b)** Die gegenseitige Aushilfe bei Engpässen erfolgt unter der Bedingung, dass für die Liefernden weder Einschränkungen der Versorgung der eigenen Mitglieder noch finanzielle Belastungen durch die Ausbaukosten oder zusätzliche Kosten für den Transport entstehen.
- c)** Als „Liefernde“ kommen nur Mitglieder dieses Wasserverbandes in Frage.
- d)** Wirtschaftlichere Durchführung der erforderlichen Wasseruntersuchungen.
- e)** Die zur Erreichung des Verbandzweckes notwendigen technischen Einrichtungen wie Verbindungsleitungen, Übergabestellen, Hochbehälter usw. werden vom Wasserverband errichtet.
- f)** Nach der Errichtung der Verbindungsleitungen werden diese durch eine vom Planer festgelegte Mindestabnahme am Endpunkt stets betriebsbereit gehalten.
- g)** Die Erhaltung des Verbindungsnetzes obliegt dem Wasserverband. Die Übergabepunkte sind im beiliegenden Plan dargestellt.
- h)** Wird eine Erhöhung der vorhandenen Speicherkapazitäten bzw. der Wassergewinnung und somit ein Um- oder Neubau von Wassergenossenschaftsanlagen notwendig, werden diese Maßnahmen entweder durch den Wasserverband oder durch die betroffene Wassergenossenschaft getragen. Die Kosten eines Brunnens werden immer durch die jeweilige Wassergenossenschaft getragen.

Die endgültige Entscheidung zum Zeitpunkt der Notwendigkeit wird mit der (oder den) liefernden Genossenschaft(en) getroffen. Eine Kostenbeteiligung einer einzelnen oder mehrerer Genossenschaften wird ebenfalls dann im Detail festgelegt.

- i)** Bei Neuanschlüssen einzelner Objekte außerhalb bestehender Versorgungsgebiete werden diese im Bedarfsfall geprüft und es wird die wirtschaftlichste Anschlussmöglichkeit in Betracht gezogen.

**j)** Dem Wasserverband obliegt die Erstellung einer Geschäftsordnung zur Regelung der Mitgliedschaften und der Finanzen zwischen Liefernden und Abnehmern und der Verbandsaufgaben.

**k)** Dem Wasserverband obliegt die Herstellung der Versorgungssicherheit durch jährliche oder durch einen Anlassfall ausgelöste Überprüfungen des Bedarfes und der damit notwendigen Kapazitäten (Bedarfsberechnung).

**l)** Die Wartung des Verbindungsnetzes wird durch den Wasserverband durchgeführt, wobei für diese Tätigkeiten die Funktionäre der Genossenschaften mit entsprechender Ausbildung (Wasserwart) bevorzugt einzusetzen sind.

**m)** Der Wasserverband hat dafür zu sorgen, dass sowohl bei jenen Mitgliedsgenossenschaften, die zur Gänze und auf Dauer den Wasserbezug über den Wasserverband durchführen, als auch bei Neuerrichtungen, die Auflagen des Wasserrechtsgesetzes und der Trinkwasserverordnung, die in den Mustersatzungen des Wasserverbandes O.Ö. Wasser eingearbeitet sind, umgehend umgesetzt werden. Dies betrifft besonders die technischen Vorschriften wie Einbau der Wasserzähler, Rückflussverhinderung und den vorschriftsmäßigen (nach ÖNORM) durchgeführten Bau und Betrieb von Nutzwasseranlagen.

**n)** Sofern sich die Gemeinde, als die für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Auf Grund, der in der Gemeinde Gampern vorhandenen guten Situation mit Gerinnen ist die Entnahme von Trinkwasser als Löschwasser auf Notsituationen zu beschränken.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die beteiligten Wassergenossenschaften WG Bierbaum/Hehenberg, WG Bierbaum Rager, Bierbaum Nord und Bierbaum Süd, WG Hörgattern, WG Witzling Mitte, WG Gampern und die Gemeinde Gampern. Die Mitglieder können nach dem Stand des Netzausbaues erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils durch die Obmänner der Wassergenossenschaften, die Mitglied im Wasserverband sind und dem Bürgermeister vertreten.
- (3) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten.

### **§ 4**

#### **Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern**

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen, die das Gewässer nicht bloß geringfügig in Anspruch nehmen (z. B. Betriebe), in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit einer Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

## § 5

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuschneiden.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde schriftlich zu melden.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 und 4) berechtigt,

- a. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
- b. an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubenützen;
- c. an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
- d. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
- e. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.;
- f. Eine Änderung der Kostenaufteilung zu begehren, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder der Kostenschlüssel unbillig erscheint.

## § 7a

### Sonderrechte von Wasserlieferanten:

Die Mitgliedsgenossenschaften behalten sich vor, wenn, nach einer Netzerweiterung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gampern, auf Grund geänderter Gesetzeslage eine Wassereinleitung anderer, als im Wasserverband Gampern befindlicher Versorger, erzwungen werden könnte oder wird, sich vom Netz und der Versorgung der Erweiterung abzutrennen und sich auf den Stand der Wasserversorgung von 2022 zurückzuziehen. Das gleiche gilt, wenn das Verbandsnetz ohne Zustimmung aller Beteiligten an Dritte verkauft werden sollte.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
- a. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
  - b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
  - c. Die Mitgliedsgenossenschaften sind verpflichtet, den Betrieb ihrer Anlagen nach den technischen und rechtlichen Vorschriften durchzuführen und bei Verunreinigungen bzw. Kontaminationen des Wassers ist die jeweilige Wassergenossenschaft verpflichtet, sofort zu reagieren und dem Verband mitzuteilen bzw. den Schieber zu schließen.  
  
Besonderes Augenmerk ist dabei den Überwachungstätigkeiten in Bezug auf die Netzdichtheit und Verbrauchsstatistik zu legen
  - d. Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen
  - e. die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind; der Mitgliederstand (und Änderungen) sind zur Festlegung des Kostenschlüssels und daraus abgeleitet die Stimmverteilung in der Mitgliederversammlung, sowie zur Erstellung der Verbrauchsrechnung dem Wasserverband jährlich zu melden.
  - f. den Organen des Verbandes sind Gefährdungen der Reinheit und Ergiebigkeit der verbandseigenen Wasserspender sowie Schäden oder Missetände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
  - g. wahrgenommene Schäden und Missetände (wie Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte) in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspender sind dem Verband unverzüglich zu melden; widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
  - h. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
  - i. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
  - j. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
  - k. bei Aufstellung einer Wasserleitungsordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
  - l. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
  - m. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 29) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

## § 8

### Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast

Sind für die Mitgliedschaft in einem Wasserverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder in sonstiger Weise die Rechtsnachfolge antritt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## § 9

### Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-) kosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z. B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
  - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
  - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
  - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
  - d) Rücklagenanteile.

### (3) Wasserverband Gampern Stimmen- und Kostenaufteilungsschlüssel / Mitgliederversammlung

Wassergenossenschaft	Anzahl Hausanschlüsse	gewichtete Hausanschlüsse	Prozentanteil	Stimmen	Kostenaufteilung
					1.326.500
Gemeinde Gampern	817		80,00	80,00	1.061.200,00 €
WG Bierbaum / Hehenberg	52	51	3,82	4,00	50.675,28 €
WG Bierbaum Nord	16	16	1,20	1,00	15.898,13 €
WG Bierbaum Süd	12	12	0,90	1,00	11.923,60 €
WG Gampern	236	158	11,84	12,00	156.994,01 €
WG Witzling	11	11	0,82	1,00	10.929,96 €
WG Hörgattern	11	11	0,82	1,00	10.929,96 €
WG Bierbaum Rager	8	8	0,60	1,00	7.949,06 €
<b>GESAMT</b>	<b>1155</b>	<b>267</b>	<b>100,00</b>	<b>101</b>	<b>1.326.500,00 €</b>
	11,55		100		

Das Stimmrecht erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel in § 9 Abs. 3. Neben der für den Beschluss erforderlichen Stimmenmehrheit müssen zumindest die WG Gampern und 2 Wassergenossenschaften zustimmen, damit ein gültiger Beschluss des Wasserverbandes zustande kommt. Der Aufteilungsschlüssel wird jährlich angepasst.

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

## **§ 11**

### **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
- a. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
  - c. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
  - d. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
  - e. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
  - f. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;
  - g. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode;
  - h. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);
  - i. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - j. die Beschlussfassung über die Richtlinien und/oder Geschäftsordnung;
  - k. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
  - l. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u. dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst, sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
  - m. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
  - n. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
  - o. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z. B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
  - p. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3);

- q. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 30).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

## § 12

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens ein Mal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder von mind. 3 Mitgliedern verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 9). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Das Stimmrecht erfolgt nach dem Aufteilungsschlüssel in § 9 Abs. 3. Neben der für den Beschluss erforderlichen Stimmenmehrheit müssen die WG Gampern und 2 Wassergenossenschaften zustimmen, damit ein gültiger Beschluss des Wasserverbandes zustande kommt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist der Aufteilungsschlüssel bzw. das Stimmrecht lt. § 9 Abs. 3 maßgebend. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden

Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Dabei müssen immer auch zwei WG´s zustimmen. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 11 Abs. 1 Ziffer 2–6) ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 13**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1 Z 10);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 11 Abs. 2);
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
11. der Abschluss von Verträgen;
12. die Einstellung von Personal;
13. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
14. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes des Fachbeirates sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
15. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
16. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;
17. die Überwachung der Tätigkeit der (des) Geschäftsführer(s);
18. die Bestellung eines Fachbeirates sowie die Zuweisung von Angelegenheiten an diesen;
19. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 27 und die allenfalls notwendige Veranlassung der

Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;

20. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 28.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand für die Dauer von 6 Jahren. Der Obmann ist Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den Obmännern der Wassergenossenschaften, die Mitglied im Wasserverband sind und dem Bürgermeister zusammen.
- (4) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

## **§ 15**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Hinweis: Stimmenthaltung wird weder positiv noch negativ gewertet.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

## **§ 16**

### **Wirkungsbereich des Obmannes**

- (1) Dem Obmann obliegt:
  1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
  2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 17 anders geregelt;
  6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder

Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch dieser verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.

- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 17 anders geregelt.

## **§ 17**

### **Geschäftsführer**

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 11 Abs. 1. f).
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in dem ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

## **§ 18**

### **Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
  - a. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
  - b. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
  - c. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  - d. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## **§ 19**

### **Bestellung der Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 6 Jahren 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung §17 besitzen.

## **§ 20**

### **Voranschlag**

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode (siehe § 11 Abs. 1 Z 7) ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß von 1/6 Anteilen des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

## **§ 21**

### **Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis 31.05. des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 22**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Vorstand des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus (§ 13 Abs. 1 Z 6).

## § 23

### Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Hinweis: Für Streitigkeiten, die eine beantragte Mitgliedschaft betreffen, ist ausschließlich die Wasserrechtsbehörde zuständig. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

## § 24

### Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 6 Jahren 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.

Hinweis: Wenn keine Anzahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in den Satzungen vorgesehen ist, sind drei Mitglieder zu wählen.

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung §17 und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.

## §25

### Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der sich aus technischen, rechtskundigen und wirtschaftlichen Experten zusammensetzen soll.

Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Mitglieder des Fachbeirates in keiner die Aufgabenwahrnehmung beeinflussenden Geschäftsbeziehung zu den Mitgliedern oder dem Verband stehen.

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden analog der Funktionsdauer des Vorstandes (§ 14 Abs. 1) bestellt.
- (3) Der Fachbeirat ist in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu hören. Die Organe des Verbandes und die Geschäftsführung haben dem Fachbeirat die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihn vom Gang der Angelegenheiten fortlaufend zu unterrichten. Der Fachbeirat hat dem Vorstand zu berichten.

## § 26

### Verbandsbuch

Beim Verband ist eine Dokumentation zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortsnetzanlagen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
6. die allfällige Verbandswasserleitungsordnung, die Gemeindewasserleitungsordnungen und die Betriebsvorschriften;
7. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

## § 27

### Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

## § 28

### Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

## § 29

### Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

## § 30

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

## § 31

### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 6 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand in Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens; reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach Ausspruch (§ 95a Abs. 1 WRG 1959) durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

Hinweis: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Behörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 83 WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.

## Beilage

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass trotz relativ minutiöser Regelungen in den Satzungen Vertretungsschwierigkeiten auftreten, insbesondere dann, wenn die für den Vorsitz in den einzelnen Gremien wie Mitgliederversammlung und Vorstand Berufenen aus verschiedenen Gründen diese Funktion ad hoc nicht ausüben können. Es erscheint daher zweckmäßig und auch auf der Grundlage des WRG 1959 möglich, dass unter gewissen Einschränkungen die anberaumten Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn für den Vorsitz aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Person bestimmt wird.

Hiefür könnte in den Satzungen sowohl für die Durchführung der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzung in etwa folgender Wortlaut in die Satzungen (in die formalen Regelungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) übernommen werden:

„Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.“